



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

12. August 2021

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Umsetzung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland

NKR-Nummer 70/2021, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Im November 2020 wurde das Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz) beschlossen, das Regelungen zur Neubewertung und Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 enthält. Bei der Vorbereitung dieser neuen Regelungen hat sich auf Bundes-, wie auch auf Landesebene ein Anpassungsbedarf ergeben, der mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt wird.

Das Regelungsvorhaben sieht im Bereich der Grundsteuer A vor, die wirtschaftlichen Einheiten nach bisherigem Recht beizubehalten und einige Bewertungsanlagen anzupassen. Im Bereich der Grundsteuer B wird unter anderem nach der Novellierung der Immobilienwertermittlungsverordnung auf Bundesebene eine Nachweismöglichkeit im Rahmen des § 38 Landesgrundsteuergesetzes geschaffen. Zudem wird die Grundsteuer C für unbebaute, aber baureife Grundstücke eingeführt, wodurch es den Gemeinden ermöglicht wird, für diese einen gesonderten Hebesatz festzulegen.

Im Übrigen werden klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

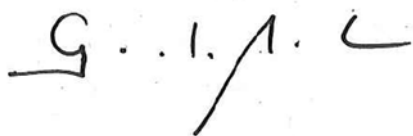
Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Regelungsvorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Die Grundsteuer C soll zu einem sparsamen Umgang mit Bauland beitragen.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg